

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) für die Gemeinde Straufhain**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain in der Sitzung vom 11.05.2010 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) beschlossen und die Gemeinde erlässt diese:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Straufhain sind Standgelder (Gebühren) zu entrichten.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Höhe der Gebühren**

(1) Gebühren für Wochenmärkte:

1. Stand, Bude oder Fahrzeug (für jeden angefangenen Meter und pro Tag)	2,50 EURO
2. auf Boden ausgebreitete Ware (je angefangenen Quadratmeter und pro Tag)	2,50 EURO
3. für einen Bratwurst- und Grillstand (pro Tag)	7,50 EURO

(2) Gebühren für Jahrmärkte:

1. Stand, Bude oder Fahrzeug (für jeden angefangenen Meter und pro Tag)	3,00 EURO
2. auf Boden ausgebreitete Ware (je angefangenen Quadratmeter und pro Tag)	3,00 EURO
3. für einen Bratwurst- und Grillstand (pro Tag)	15,00 EURO

## **§ 4 Sonderveranstaltungen**

Bei Jahrmärkten (z.B.: Backhausfest, Kuhbergfest, Kirmes, Weihnachtsmärkte usw.) werden die Gebühren für im § 3 nicht erfassten Einrichtungen (z.B. Festzelt) durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgelegt. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist die Gemeindeverwaltung Straufhain.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen, die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Gemeindeverwaltung Straufhain (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Straufhain, den 28.06.2010

Gemeinde Straufhain

Gärtner  
Bürgermeister